

HETA ASSET RESOLUTION

Question & Answers

Zwischenverteilung

Klagenfurt am Wörthersee, 30.06.2017

Q&A

1. Warum führt HETA jetzt eine Zwischenverteilung durch ?

Im Mandatsbescheid der FMA vom 10.4.2016 (ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II vom 2.5.2017, im Folgenden „Vorstellungsbescheid II“) wurde festgehalten, dass vorbehaltlich der Liquiditätsplanung und der Notwendigkeit, ausreichende Liquidität für den Geschäftsbetrieb der HETA zu bewahren, die Möglichkeit besteht, bereits vor dem Fälligkeitsdatum eine vorzeitige Befriedigung der Gläubiger durch teilweise Verteilung der Verwertungserlöse zu erreichen.

Mit der im Halbjahr 2016 durchgeführten Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen der HETA AG wurde auch die Möglichkeiten geschaffen, dass eine vorzeitige Verteilung an Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten– bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen - erfolgen kann. Die Statute sehen vor, dass die Prüfung, ob eine vorzeitige Verteilung erfolgen kann, jährlich – jedoch zum ersten Mal nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2016 durchzuführen ist.

Voraussetzung für eine Zwischenverteilung ist, dass der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung zum Ergebnis kommt, dass eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann.

Auf Basis einer umfassenden Prüfung gelangte der Vorstand zur Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine Zwischenverteilung vorhanden ist. Der Beschluss der Verteilung bedurfte der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung und ist in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2017 gefasst worden.

Es muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende Vorsorge für all jene (auch zukünftigen) zu befriedigenden Verbindlichkeiten und Kosten des Portfolioabbaus, welche zu (un)-erwarteten, potentiellen Abflüssen führen könnten, vorgenommen wurde.

Q&A

2. Wird es fortan jährlich eine Zwischenverteilung geben?

Die Statuten der HETA AG sehen vor, dass der Vorstand jährlich binnen 4 Wochen ab Feststellung des Jahresabschlusses die Prüfung durchführen muss, ob eine vorzeitige Verteilung möglich ist. Dazu muss der Vorstand der FMA berichten. Aus heutiger Sicht kann nicht beurteilt werden, ob im Jahre 2018 bzw. ob jährlich weitere Zwischenverteilungen erfolgen werden.

3. Was bedeutet die Zwischenverteilung eigentlich?

Mit dem Mandatsbescheid II (ersetzt durch den Vorstellungsbescheid II) ist die Fälligkeit aller berücksichtigungsfähigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten derart geändert worden, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Zahlungen auf diese Verbindlichkeiten rechtlich verpflichtend erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen müssen. Die im FMA-Bescheid angeordnete Fälligkeitsänderung steht einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses jedoch nicht entgegen.

Die Zwischenverteilung bedeutet nun, dass es zu einer **vorzeitigen Befriedigung der Gläubiger durch teilweise Verteilung der Verwertungserlöse der HETA vor dem Fälligkeitsdatum** kommt.

Q&A

4. Nehmen alle Gläubiger von berücksichtigungsfähigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten an der Zwischenverteilung teil?

Grundsätzlich ja, sofern ihre Verbindlichkeiten unstrittig bzw. gewiss sind.

Dazu im Folgenden: Grundlage für die Zwischenverteilung ist die dem Beschlussvorschlag der Hauptversammlung beiliegende Liste der Verbindlichkeiten, welche all jene Verbindlichkeiten, die individuell an der Zwischenverteilung teilnehmen, sei es durch Auszahlung oder durch Sicherstellung, enthält. Die Verwendung einer von der Gesellschaft selbst erstellten Liste der Verbindlichkeiten anstelle eines Anmeldeverzeichnisses in Anlehnung an die Insolvenzordnung (IO) ergibt sich daraus, dass das BaSAG, anders als die IO, keine formelle Anmeldung von Forderungen durch die Gläubiger vorsieht.

Die Liste der Verbindlichkeiten enthält unstrittige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 als Verbindlichkeit erfasst sind und strittige und ungewisse berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, für die im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 mittels Rückstellung Vorsorge getroffen wurde. Die Basis für die Liste der Verbindlichkeiten bildet – ausgehend vom Zwischenabschluss zum 01.03.2015 – der testierte Jahresabschluss 2016 sowie nachfolgend berücksichtigte Veränderungen bis zum nunmehr als Stichtag festgelegten 31. Mai 2017, angepasst auf den Vorstellungsbescheid II.

Eine besondere Komponente, welche bei der Zwischenverteilung zu beachten ist, ist die Sicherstellung strittiger sowie ungewisser berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten. Hierbei hat sich die Gesellschaft an der in der Insolvenzordnung aufgezeigten Vorgehensweise orientiert. Die vorerst aus diesem Grund nicht ausgezahlten Beträge werden getrennt von der sonstigen Liquidität bei der OeNB veranlagt.

Q&A

5. Wie wurde der Zwischenverteilungsbetrag ermittelt?

Die Prüfung der Möglichkeit einer Zwischenverteilung erfolgte auf Basis eines von der Gesellschaft entwickelten Kriterienkatalogs, welcher die inhaltlichen Kriterien des Vorstellungsbescheid II, der Satzung der Gesellschaft und Geschäftsordnung des Vorstands abbildet. Demnach kann eine Zwischenverteilung bei Erfüllung folgender Kriterien erfolgen:

- (1) Die Zwischenverteilung steht im Einklang mit der Liquiditätsplanung der Gesellschaft.
- (2) Es bleibt ausreichend Liquidität für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft über den gesamten Abbauperiodenraum erhalten.
- (3) Die Gesellschaft verfügt unter Berücksichtigung des Aufwands für den Abbau über überschüssige Barmittel.
- (4) Die Zwischenverteilung ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands der Gesellschaft möglich.
- (5) Die Abwicklungsziele und die geordnete Abwicklung der Gesellschaft werden durch die Zwischenverteilung nicht gefährdet.

Bei der Bildung der Liquiditätsvorsorge musste eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Interesse der Gläubiger, in Anbetracht der negativen Zinssituation eine möglichst hohe Zwischenverteilung zu erhalten, und dem Bedarf der HETA eine ausreichende Vorsorge für all jene (auch zukünftigen) zu befriedigenden Verbindlichkeiten und Kosten des Portfolioabbaus, welche zu (un)-erwarteten, potentiellen Abflüssen führen könnten, vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Zwischenverteilungsbetrags wurde im Bezug auf die Barmittelreserven auf den 31. Mai 2017 aufgesetzt.

Q&A

6. Wann erfolgt die Auszahlung?

Der Verteilungsbeschluss wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 30.6.2017 gefasst. Auszahlungen an die Gläubiger werden in der zweiten Juli-Hälfte durchgeführt werden.

7. Wann werden sichergestellte Beträge ausbezahlt?

Die sichergestellten Beträge werden ausgezahlt sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht mehr vorliegen. Dh. zum Beispiel bei strittigen Verbindlichkeiten, wenn diese aufgrund einer rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht mehr als strittig gelten.

8. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Zwischenverteilung habe ?

Es wurde eine Emailadresse verteilung@heta-asset-resolution.com eingerichtet, an welche jederzeit Anfragen im Zusammenhang mit der Zwischenverteilung adressiert werden können.